



## **TanzZwiEt e. V.**

Träger des Deutschen Kinderkulturpreises  
Landsberger Allee 62 b, 10249 Berlin

**Ab Montag, den 15.11.2021 gilt für den Besuch der TanzZwiEt/TanzSuite die aktuelle Corona-2G-Regelung.**

**Diese 2G-Regelung bedeutet:**

Die Personen müssen

- a) nachweislich vollständig gegen COVID-19 geimpft sein (seit der letzten notwendigen Impfung sind mindestens 14 Tage vergangen) oder
- b) nachweislich von einer COVID-19-Erkrankung genesen sein (mindestens 28 Tage und höchstens 6 Monate nach einem positiven PCR-Testergebnis).

Unter die 2G-Regelung fallen zudem:

- c) Personen unter 18 Jahren, die einen eigenen negativen Test nachweisen können (POC-Test nicht älter als 24 Stunden, PCR-Test nicht älter als 48 Stunden) und
- d) Personen, die mittels einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen können, dass sie aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden UND einen eigenen negativen Test nachweisen können (PCR-Test nicht älter als 48 Stunden).

**Alle Personen unter 18 Jahren, die im Rahmen des Schulbesuchs regelmäßig getestet werden, benötigen keinen zusätzlichen Test, *die Vorlage des Schülersausweis ist hier als Nachweis ausreichend*. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind auch unter der 2G-Regelung weiterhin von der Testpflicht ausgenommen.**

Landestanzsportverband Berlin - Sportbund

### **Hygienekonzept zur Aufnahme der Unterrichte am 8. Juni 2021**

Der folgende Hygieneplan orientiert sich im Wesentlichen an den Handlungsempfehlungen des Deutschen Berufsverbands für Tanzpädagogik zur schrittweisen Öffnung von Tanz- und Ballettschulen.

Er wurde von den ExpertInnen des DBfT ( Stand: 31.05.2020) entwickelt, unterstützt von ta.med e.V. und beinhaltet verantwortungsvolle und somit der Situation angepasste Regeln, die weiterhin eine angemessene soziale Distanz ermöglichen, eine erneute Verbreitung des Corona-Virus nicht begünstigen und somit unserer gemeinsamen Verantwortung gerecht werden.

1. Hygienevorschriften für das Gebäude
2. Hygienevorschriften für die Mitarbeiter
3. Hygienevorschriften für die Mitglieder
4. Hygienevorschriften für den Kursbereich
5. Hygienevorschriften für Umkleide- und Aufenthaltsräume
6. Hygienevorschriften allgemein

#### **1. Hygienevorschriften für das Gebäude:**

Um die Ansteckungsgefahr effektiv zu begrenzen, werden die TanzZwiEt, im folgenden TZ benannt, unter Beachtung der AHA Regel geöffnet. Durch eine getrennte Ein – und Ausgangssituation wird eine Begegnung der beiden Säle unterbunden. Um ein Nicht-Aufeinandertreffen der nachfolgenden Gruppen zu gewährleisten, werden die Unterrichtszeiten angepasst, bzw. verkürzt. Entsprechend der Witterungslage wird empfohlen, die Unterrichte im Freien durchzuführen.

Das Wegekonzept beinhaltet während der erforderlichen Coronamaßnahmen getrennte Eingänge/Ausgänge zu den jeweiligen Sälen, so dass sich zeitgleich in der TZ befindende Gruppen nicht begegnen. Zutritt und Verlassen der TZ erfolgt durch Anweisung der Lehrer, Assistenten und der Schulleitung.

Im Tür-, Eingangsbereich und der gesamten TZ sind über Aushänge die wichtigsten Verhaltensregeln und der Wegeplan bekannt gegeben.

Im jeweiligen Eingangsbereich steht Desinfektionsmittel, das von jedem Kunden beim Eintritt zur Handdesinfektion benutzt werden muss.

Weitere Desinfektionsmittel sind am Eingang zu den Toilettenräumen und am jeweiligen Eingang zu den Sälen zu finden.

Außerhalb der Säle besteht Mund- und Nasenschutzpflicht.

Eine Plexiglasscheibe trennt den Kunden an der Theke von den Mitarbeitern.

Es besteht die Pflicht, eine Dokumentation über sämtliche anwesende, auch kurzzeitige Besucher zu führen, um notfalls eine Nachverfolgung von Infektionsketten zu ermöglichen. Die Kontaktdaten sind einen Monat beginnend ab dem Termin des Besuches aufzubewahren und im Anschluss zu vernichten, unter Beachtung der DSGVO.

Lehrern wie Schülern mit Symptomen einer Atemwegsinfektion wird der Zugang zur TZ verwehrt.

## **2. Hygienevorschriften für die Mitarbeiter:**

Alle Mitarbeiter erhalten vorliegendes Hygienekonzept und dokumentieren den Erhalt durch ihre Unterschrift. Sie achten auf die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln und agieren entsprechend.

Die Unterrichtseinheiten werden so verkürzt, dass keine Begegnungen beim Gruppenwechsel stattfinden und genügend Zeit ist für eine ausgiebige Lüftung der Räumlichkeiten und Reinigung/ Desinfektion von genutzten Gegenständen, Türklinken, Ballettstangen etc.

Es stehen ausreichend Reinigungsmöglichkeiten in Form von Desinfektionsspendern, fertigen Desinfektionstüchern und klassischen Produkten wie Sprühflaschen, Flüssigseifen und Einmalhandtüchern zur Verfügung. Allen Mitarbeitern werden auf Wunsch Mund- und Nasenschutz und Gesichtsvisiere zur Verfügung gestellt.

Ein Mund- und Nasenschutz ist außerhalb der Unterrichtssäle zu tragen.

Bei einer Einhaltung der Abstandsregeln besteht vom Gesetzgeber her keine Maskenpflicht während des Unterrichts, wer aber einen Mundschutz im Saal benutzen möchte, kann dies gerne tun.

Die Mitarbeiter sind angewiesen, auf taktile Korrekturen zu verzichten.

Kurslisten mit umfänglichen Kontaktdaten sind grundsätzlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Kontaktpersonen zu führen. Hierbei erfolgt in der TZ ein doppeltes Check-in, erst durch den Lehrer, dann durch den diensthabenden Mitarbeiter vor Ort.

## **3. Hygienevorschriften für die Mitglieder:**

Die Teilnehmer erhalten per wiederholter Einweisung und per Aushang vorliegendes Hygienekonzept und sind angehalten, sich zur eigenen Sicherheit an die Vorgaben zu halten.

- ein Mindestabstand von 1,5m zu anderen Mitgliedern und zu den Trainern ist einzuhalten
- die Hände sind vor und nach den Kursstunden zu reinigen/desinfizieren
- genutzte Geräte sind nach jedem Gebrauch zu reinigen/desinfizieren
- ein genügend großes Handtuch (am besten Saunatuch) ist zum Unterricht mitzubringen

#### **WICHTIG:**

- bei Erkältungssymptomen und Fieber ist ein Besuch des Studios nicht gestattet
- die Nutzung der Umkleiden muss vermieden werden, bzw. die Umkleiden dürfen von nur max. 4 Teilnehmern genutzt werden
- es wird gebeten, bereits in Sport- und Trainingsbekleidung zur TZ zu kommen, nur die Schuhe zu wechseln und die Überbekleidung in einer separaten Tasche zu verstauen - dies erfolgt im jeweiligen Unterrichtssaal
- Kinder und Jugendliche erscheinen grundsätzlich in Trainingskleidung
- der Aufenthalt in der TZ ist für Eltern und Begleitpersonen grundsätzlich untersagt, wenn nicht vermeidbar ist er auf das absolute Minimum zu beschränken. Bitte beachten Sie die Ein- und Ausgänge zu den jeweiligen Sälen.

#### **4. Hygienevorschriften für den Kursbereich:**

Die Unterrichtsinhalte sind den Hygienevorschriften anzupassen.

Die Unterrichtseinheiten werden so gestaltet, dass keine Begegnungen beim Klassenwechsel stattfinden.

Zur eigenen Sicherheit müssen eigene Matten, Handtücher zum Unterricht mitgebracht werden.

Auf Handgeräte ist zu verzichten. Falls sie doch genutzt werden, müssen sie am Ende der Stunde gereinigt/desinfiziert werden.

Es erfolgt ein ständiger Luftaustausch über Kippfenster. Während des Schülerwechsels erfolgt eine mindestens 10minütige Stoßlüftung.

#### **WICHTIG:**

Die Abstandsregeln mit mindestens 2 m bzw. 4 qm pro Schüler, bzw durch Markierungen am Boden angezeigt, sind verpflichtend einzuhalten.

Eine Probestunde und ein „Nachholen“ von Stunden ist nur nach vorheriger Anmeldung per Mail und Erhalt unserer Bestätigungsmail mit den TZ-Coronaregeln möglich.

#### **5. Hygienevorschriften für Umkleide- und Aufenthaltsräume:**

Der Aufenthalt im Foyer durch Eltern und Begleitpersonen ist untersagt.

Grundsätzlich kommen die Mitglieder bereits in Sport- und Trainingsbekleidung ins Studio. Ist dies nicht möglich, können die Umkleideräume unter Einhaltung der Abstandsregeln von jeweils max. 4 Personen genutzt werden.

Die Nutzung der Duschen ist untersagt.

Der Aufenthalt in den Räumen ist auf ein Minimum zu reduzieren, die TZ wird nach den Unterrichten unverzüglich auf dem ausgewiesenen Weg verlassen.

## **6. Hygienevorschriftenallgemein:**

Wir weisen darauf hin, dass besonders Risikogruppen selbstverantwortlich trainieren, eine Teilnahme am Unterricht ist sorgsam abzuwägen.

Menschen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zur TZ zu verwehren.

Für die Einhaltung und Ausführung des Sicherheitskonzepts ist in der TanzZwiEt die diensthabende Schulleitung - unterstützt von dem jeweiligen Kursleiter - verantwortlich.

Susanne Rinnert – Künstlerische Leitung

Janet John – Stellvertreterin

## **Aktualisierte „Corona-Handlungsempfehlung“ des Deutschen Berufsverbandes für Tanzpädagogik (DBfT)**

### **Distanzregeln**

- mindestens 2m Abstand bzw. 4m<sup>2</sup> pro Schüler\*in (ggf. Markierungen an der Stange bzw. Boden). Aus der zur Verfügung stehenden Tanzfläche ergibt sich somit die maximale zulässige Personenanzahl.
- bei bewegungsorientierten Übungen sind 10 m<sup>2</sup> pro Schüler\*in vorzusehen.
- Die Tanzpädagog\*in hat zu den Tanzschüler\*innen den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten und verzichtet auf taktile Korrekturen. Sitzgelegenheiten sind mit einem Mindestabstand von 1,5 m zueinander zu platzieren.
- die Unterrichtseinheiten werden so verkürzt, dass keine Begegnungen beim Klassenwechsel stattfinden.
- Warteschlangen und Ansammlungen sind zu vermeiden. Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Wahrung des Abstandsgebotes sind zu treffen. Dazu gehören - soweit erforderlich - auch angemessen ausgeschilderte Wegekonzepte sowie Konzepte zur Steuerung des Zutritts. Einbahn-Wege sind zu bevorzugen.

### **Hygieneregeln**

- Außer während des Tanzunterrichts ist in den Schulräumen grundsätzlich eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Alle Personen müssen beim Eintreffen sowie Verlassen der Schulräumlichkeiten die Hände desinfizieren (Desinfektionsspender am Eingang).
- Die Nutzung von Umkleiden und WC-Anlagen ist zulässig.
- Kontaktflächen sind regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen, Ballettstangen nach jeder Unterrichtsstunde.
- nach jeder Unterrichtsstunde sind die Räumlichkeiten für die Dauer von mindestens 10 Minuten quer zu lüften. Optional zum notwendigen Luftaustausch ist es ratsam mithilfe eines CO<sub>2</sub> Messgerätes die Kohlendioxid-Sättigung zu kontrollieren, um somit einen eventuell vorzeitig notwendig werdenden Luftaustausch zu gewährleisten.
- es sind ausschließlich eigene Trainingsutensilien zu nutzen (Matten, Thera-Band usw.).
- verstärkte Hygienepflege der Toilettenbereiche. Für eine regelmäßige Reinigung ist zu sorgen und Desinfektionsmittel in ausreichender Menge bereitzustellen.
- Sammelduschen sind zu vermeiden.

### **Besondere Empfehlungen**

- Zugangsberechtigte (Schüler\*innen, Mitarbeiter\*innen u. a.) sind per Aushang o. Ä. darauf hinzuweisen, dass beim Vorliegen von Symptomen wie trockener Husten und/oder Fieber und/oder Störung des Geschmacks- und Geruchssinns das Betreten der Schulräume untersagt ist. Bei sogenannten banalen Infekten ohne deutliche Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens bzw. mit nur leichten Symptomen



## **Aktualisierte Handlungsempfehlung des Deutschen Berufsverbandes für Tanzpädagogik (DBfT) zum „Corona-Exit“**

### **Distanzregeln**

- mindestens 2m Abstand bzw. 5m<sup>2</sup> pro Schüler\*in (ggf. Markierungen an der Stange bzw. Boden). Aus der zur Verfügung stehenden Tanzfläche ergibt sich somit die maximale zulässige Personenanzahl.
- bei bewegungsorientierten Übungen sind mindestens 10 m<sup>2</sup> pro Schüler\*in vor- zusehen, wobei der Mindestabstand von 2m nicht unterschritten werden darf.
- Die Tanzpädagog\*in hat zu den Tanzschüler\*innen den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten und verzichtet auf taktile Korrekturen. Sitzgelegenheiten sind mit einem Mindestabstand von 1,5 m zueinander zu platzieren.
- Umkleiden und Duschen sollen nicht in der Tanzschule, sondern zu Hause genutzt werden
- die Unterrichtseinheiten werden so verkürzt, dass keine Begegnungen beim Klassenwechsel stattfinden
- Warteschlangen und Ansammlungen sind zu vermeiden. Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Wahrung des Abstandsgebotes sind zu treffen. Dazu gehören - soweit erforderlich - auch angemessen ausgeschilderte Wegekonzepte sowie Konzepte zur Steuerung des Zutritts. Einbahn-Wege sind zu bevorzugen.
- Es ist sicherzustellen, dass die Nutzung der Sanitäranlagen nur dergestalt erfolgt, dass zu jederzeit das Abstandsgebot eingehalten wird.

### **Hygieneregeln**

- Alle Personen müssen beim Eintreffen sowie Verlassen der Schulräumlichkeiten die Hände desinfizieren (Desinfektionsspender am Eingang).
- Kontaktflächen sind regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen, Ballettstangen nach jeder Unterrichtsstunde.
- nach jeder Unterrichtsstunde sind die Räumlichkeiten für die Dauer von mindestens 10 Minuten quer zu lüften.
- es sind ausschließlich eigene Trainingsutensilien zu nutzen (Matten, Thera-Band usw.)
- verstärkte Hygienepflege der Toilettenbereiche. Für eine regelmäßige Reinigung ist zu sorgen und Desinfektionsmittel in ausreichender Menge bereitzustellen.
- das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes richtet sich nach der jeweils gültigen Verordnung des Bundeslandes bzw. der Kommune.

### **Besondere Empfehlungen**

- Für Personal und Tanzschüler\*innen sind die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesekette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) zu befolgen.
- Alle Beteiligten müssen vor Beginn des Tanzens oder vor Aufnahme der Tätigkeit eine ausführliche Einführung und Erläuterung über die zu treffenden Maßnahmen



oder einzuhaltenden Regularien bekommen. Menschen, die nicht zur Einhaltung

dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren.

- Für die Einhaltung des Sicherheitskonzepts ist eine beauftragte Person vor Ort zu benennen.
- Die Betreiber der Schulen für künstlerischen Tanz sind verpflichtet, eine Dokumentation der Anwesenden zu führen, um notfalls eine Nachverfolgung von Infektionsketten zu ermöglichen. Die Kontaktdaten sind einen Monat beginnend ab dem Termin des Besuchs aufzubewahren und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Die Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.
- Menschen, die zu einer Risikogruppe gehören, sollen in dieser Übergangszeit nicht an Präsenzveranstaltungen teilnehmen
- Menschen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu verwehren.
- Aufenthaltsbereich wird für alle gesperrt. Die Nutzung von Getränkependern und ähnlichen Gemeinschaftseinrichtungen ist untersagt.
- Eine Unterscheidung nach Altersgruppen ist nicht erforderlich soweit die Einhaltung der Abstands- und Kontaktbeschränkung sichergestellt ist.